

Vergütungsdiensalter.

§ 9.

(1) Das Vergütungsdiensalter der nichtplanmäßigen Beamten beginnt, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, mit dem Zeitpunkte, in dem der Beamte nach erlangter Befähigung zur Verwaltung eines Amtes in ein festes Verhältnis zur Verwaltung tritt, frühestens jedoch mit dem Beginne des einundzwanzigsten Lebensjahres. Das sich nach Satz 1 ergebende Vergütungsdiensalter wird für Versorgungsanwärter um ein Jahr verlängert. Das Vergütungsdiensalter der wissenschaftlichen Assistenten und Hilfskräfte mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen beginnt mit dem Zeitpunkte, von dem an die planmäßige Vergütung gewährt wird. Von diesen Zeitpunkten an ist die Aufwärtsfrist (§ 8 Abs. 1) zu rechnen.

(2) Die Bestimmungen im § 3 Abs. 2, 3 und § 4 Abs. 2, 3 gelten entsprechend.

Wohnungsgeldzuschuß.

§ 10.

(1) Neben dem Grundgehalt und der Grundvergütung erhalten die in den §§ 1 und 7 genannten Beamten usw. einen Wohnungsgeldzuschuß.

(2) Die planmäßigen Beamten erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nach den Anlagen 1 und 3 zu diesem Gesetz und nach Maßgabe ihres dienstlichen Wohnsitzes, der Ministerpräsident und die Minister den höchsten nach der Anlage 3 für die Stadt Dresden zustehenden Satz.

(3) Die nichtplanmäßigen Beamten erhalten den Wohnungsgeldzuschuß, den sie als planmäßige Beamte in der ersten Grundgehaltsstufe derjenigen Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(4) Die wissenschaftlichen Assistenten und Hilfskräfte mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen erhalten den Wohnungsgeldzuschuß, den sie als planmäßige